

kommen ist und sagt, jede Gemeinde solle diese Beiträge bekommen. Ich mache darauf aufmerksam, wie einzelne Gemeinden in dem im königl. Decret angegebenen Verzeichniß, das allerdings nur von einer Privatgesellschaft, von den Feuerwehren zusammengetragen ist, gleichsam an den Pranger gestellt sind. Hier steht, z. B. mein Ort Görlitz und Döhlen, Goldenitz mit Gauernitz haben Nichts für ihr Feuerlöschungswesen gethan. Meine Herren! Wir haben einen Spritzenverband seit längerer Zeit. Wir haben innerhalb unseres Spritzenverbandes unsere Feuerwehren gerade so organisiert, natürlich nur nach unseren Verhältnissen, wie es in den Städten ist. Freilich Hydranten und Wasserzubringer und dergleichen haben wir noch nicht; aber ich will nur sagen: verhältnismäßig, und hier steht ganz kahl: die Orte haben Nichts gethan! Meine Herren! Die Orte liegen so nebeneinander, daß der eine Ort vom Spritzenort ungefähr 30 Schritte entfernt liegt. Wollen Sie nun einem Orte, der 119 Einwohner, oder dem andern, der nur 25 Einwohner hat, zumuthen, er soll eine Spritze anschaffen, damit er in dem Verzeichnisse stehe, damit es nur scheint, als wenn er Etwas für sein Löschgeräthe gethan hat? Meine Herren! Wo sollen die Leute herkommen, die die Spritze bedienen? Also glaube ich, dieses Verzeichniß hat nach meiner Meinung sehr wenig oder gar keinen Werth. Meine Herren! Wie es aber hier mit der Unterlage ist, die ich sage nicht vom königl. Ministerium als solchem ausgehend, Ihnen zugestellt worden ist, so ist es auch mit den verschiedenen Anschauungen. Ich schließe mich den Worten des Herrn Vicepräsidenten an. Wo wollen Sie hinkommen, wenn Sie bei Städten mit Wasserleitungen einen andern Procentsatz erheben wollen und bei Mühlen, die nicht mehr die große Feuergefährlichkeit haben, wie früher; die aber mitten im Wasser drinstehen, nicht? Wollen Sie dabei anfangen, zu specialisiren? Wo wollen Sie aufhören? Und selbst ein so überaus geübter Arbeiter, wie unser Herr Colleague Kirbach ist, wird auch in der Brandversicherungscommission, glaube ich, kaum zu einem Resultate kommen. Meine Herren! Ich betone: weisen Sie auch jetzt, wie früher, von den wohlthätigen Einrichtungen, die wir in unserem Landesbrandcassenwesen haben, die Anstürme zurück, auch heute schon die Anfänge davon zurück. Bröckeln Sie nicht die kleinen Steine aus dem Gebäude heraus durch Beitritt zu dem Petition des Hausbesitzervereins zu Dresden! Lassen Sie uns zusammen sorgen in dieser Angelegenheit, vielleicht sorgen wir dann auch in anderen Angelegenheiten mit!

Abg. von Polenz: Meine Herren! Der Herr Abg. Uhlemann hat in der Hauptsache Das vorweg genommen, was ich zu sagen mir vorgenommen hatte. Dem Herrn Abg. Kirbach wollte ich aber insbesondere

einhalten; er meint: die Frage sei eine offene noch, die beantwortet werden müsse durch Uebergabe der Petition an die königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme; es sei eine offene Frage, wie die Vorzüge der Gemeinden in Bezug auf ihre Löschanstalten zur Geltung kommen bei der Classification der Beitragseinheiten. Sie ist aber in dem Sinne, wie der Herr Abg. Uhlemann vorgeführt hat, beantwortet, daß das Gemeindeprincip zur Geltung kommt durch die Gewährung von außerordentlichen Beiträgen zu den Löschanstalten und die Classification ist ein Bild des Werthes der Gebäude in Bezug auf die Feuergefährlichkeit gegenüber der Landesbrandanstalt an sich. Meine Herren! Dem Herrn Abg. Kirbach insbesondere muß ich sagen: Wir werden uns bei Philipp wiedersehen. Wenn hier die Hausbesitzervereine — ich kann es nicht anders sagen — eine Art Doppelbewilligung verlangen, wie stellen sie sich dann zu der Frage der Doppelbesteuerung gegenüber der Grundsteuer? Denn wenn wir von derselben Seite hören, was die großen Städte aufbringen müssen an Gebäudesteuern, wird der Herr Abg. Kirbach auch sagen, die Frage sei eine offene? Wir wollen nicht rütteln an den von den gesetzgebenden Factoren schon angenommenen Gesetzen. Also auch das möchte ich erinnern gegenüber dem Herrn Vicepräsidenten Streit, der wenigstens den Antrag wohlwollend behandelt und deshalb zur Kenntnißnahme überwiesen haben will. „Principiis obsta“ heißt es hier; wir wollen fest zusammenhalten bei den guten Principien, die wir schon besitzen in dieser Frage.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Das ist mir allerdings neu, daß es sich hier um eine vollständig abgeschlossene Frage handeln soll. Woher der Herr Abg. von Polenz das entnommen hat, daß gerade die Classification des Gesetzes von 1876, die der erste Versuch einer Classification überhaupt nach dem neuen Principe ist, etwas vollständig Unantastbares sei, das ist mir unerklärlich. Dasselbe ist der Fall in noch höherem Grade, wenn der Herr Abg. Uhlemann von dem zwei- oder wohl sogar dreimaligen Anstürmen gegen die Brandversicherungs-gesetzgebung gesprochen hat. Wir haben zum ersten Male im Jahre 1876 unter allgemeiner Zustimmung den damals neuen Grundsatz der einfachen Gerechtigkeit im Gegensatz zu dem früher vorhandenen — Grundsatz kann man ja das nicht nennen — Verfahren der Unterstützung, dem sogenannten Unterstützungsprincip, eingeführt. Daß mit jenem Principe, dem Unterstützungsprincip, gebrochen werden müsse, darüber herrschte allgemeines Einverständnis. Nun sollte an Stelle dessen eine der wirklichen Gefahr entsprechende Classification eingeführt werden. Dies konnte anfangs nur versuchsweise geschehen. Wir haben die Classification auf rein theoretischer Grundlage construirt. Nun haben wir ganz einfach die Folgen zu beobachten und wenn die in ein-